

99110014006000, 99110014006000

# Terversuche Genehmigung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/405924728/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110014006000, 99110014006000
Leistungsbezeichnung I	Terversuche Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Terversuche Genehmigung, Terversuche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html</a>
<b>Teaser</b>	
Volltext	<p>Wenn Sie Tierversuche durchführen möchten, benötigen Sie grundsätzlich vor Versuchsbeginn eine Genehmigung durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).</p> <p>Tierversuche sind Eingriffe oder Behandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Versuchszwecken an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere verbunden sein können</li> <li>• zu Versuchszwecken an Tieren die dazu führen können, dass Tiere geboren werden oder schlüpfen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden</li> <li>• zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können</li> <li>• die zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden</li> <li>• durch die Organe oder Gewebe ganz oder teilweise entnommen werden, um zu wissenschaftlichen Zwecken oder die zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken vorgenommen werden</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag zur Anzeige/Genehmigung von Tierversuchen</li> <li>• Nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) mit NTPID aus der Datenbank des Bundesinstituts für Risikobewertung auf</li> <li>• gegebenenfalls Abschlussbeurteilung genetisch veränderter Zuchtlinien</li> <li>• Belastungstabelle</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Score Sheet</li> <li>• Aufzeichnungsmuster nach § 9 Abs. 5 TierSchG</li> <li>• Personenbögen</li> <li>• Formblätter „Angaben zur Biometrischen Planung“</li> <li>• Nachweise der Ausbildung und der Kenntnisse und Fähigkeiten und der tierexperimentellen Erfahrung der beteiligten Personen</li> <li>• Bei Hochschulen als Antragsteller: Beiblatt Finanzierung</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Die umfangreichen Genehmigungsvoraussetzungen sind im Tierschutzgesetz in Verbindung mit der Tierschutz-Versuchstierverordnung aufgeführt. Zudem benötigen Sie vor Antragstellung zur Genehmigung von Tierversuchen eine/n Tierschutzbeauftragte/n. Diese/n können Sie über das dafür vorgesehene Formular beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) anzeigen.</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/index.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_8.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/index.html</a></p>
Kosten	<p>Gebühren: 50 – 2.000 Euro</p> <p>Auslagen: In tatsächlicher Höhe gemäß § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)</p>
Verfahrensablauf	<p>Nachdem Sie die erforderlichen Unterlagen beim Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) eingereicht haben, werden diese auf formale Vollständigkeit geprüft. Ihnen wird eine formale Eingangsbestätigung übermittelt. Im Anschluss wird der Antrag der Kommission nach §15 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der nächstmöglichen Sitzung zur Begutachtung vorgelegt und aus fachlicher- und ethischer Sicht geprüft. Darüber hinaus wird eine Stellungnahme des zuständigen Tierschutzbeauftragten eingeholt. Sollten Rückfragen/Beanstandungen entstehen, werden Sie aufgefordert, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen, bevor eine abschließende Entscheidung getroffen wird.</p>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat Ihnen eine Entscheidung über den Antrag innerhalb von 40 Arbeitstagen ab dem Eingang eines den Anforderungen des § 31 Tierschutz-Versuchstierverordnung entsprechenden Antrags mitzuteilen. Auch nach Ablauf dieser Frist, darf erst mit Vorliegen einer Genehmigung mit dem Versuchsvorhaben begonnen werden.
Frist	Sie dürfen erst nach der Bestellung eines Tierschutzbeauftragten und nach Erhalt der Genehmigung mit dem Tierversuch beginnen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des LAVES.</p> <p>In Ausnahmefällen reicht auch eine Anzeige des Versuchsvorhabens. Die konkreten Ausnahmefälle sind in § 8 a Abs.1-3 TierSchG aufgeführt.</p>
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim zuständigen Verwaltungsgericht, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes einzulegen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierversuche sind grundsätzlich genehmigungspflichtig</li> <li>• Tierversuche sind Eingriffe und Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können</li> <li>• Es gibt Ausnahmen, die lediglich anzeigepflichtig sind</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsformular nebst Anlagen</li> <li>• Ab 2023 können Sie die Genehmigung auch online</li> </ul>

**Modul**

**Sachverhalt**

über das Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz beantragen

**Ursprungsportal**

Tierversuche Genehmigung, Animal Testing Permit